Gemeinderatssitzung vom **06.10.2015**

3 Flächenwidmungsänderungen

3.1 Widmungsänderung im Bereich der Gp. 286/3 (Grüner Ernst, Gransteinstraße 17)

Auf Antrag des Bürgermeisters der Gemeinde Sölden beschließt der Gemeinderat gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, mit 13 Stimmen einstimmig (ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung; GV Hans Grüner nimmt wegen Befangenheit nicht an der Abstimmung teil), den von DI Reinhard Falch ausgearbeiteten Entwurf vom 30.09.2015 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich Grundstück 280/3 KG Sölden **(Projektnummer 220-2015-00014),** in der Zeit vom 14. Oktober 2015 – 11. November 2015 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung einer Teilfläche der Gp. 280/3 von Freiland in landwirtschaftliches Mischgebiet Grundstück 280/3 KG 80110 Sölden (70220) (rund 99 m²) von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40.5

Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

3.2 Widmungsänderung im Bereich der Gp. 2472/1 (Wilhelm Monika u. Reinhard, Ebeneweg 1)

Auf Antrag des Bürgermeisters der Gemeinde Sölden beschließt der Gemeinderat gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, mit 14 Stimmen einstimmig (ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung), den von DI Reinhard Falch ausgearbeiteten Entwurf vom 05.10.2015 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich Grundstück 2472/1, 2472/6 KG Sölden **(Projektnummer 220-2015-00018),** in der Zeit vom 14. Oktober 2015 – 11. November 2015 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden

vor:

Umwidmung der Gpn. 2472/1 und 2472/6 von gemischtem Wohngebiet bzw. Freiland in Sonderfläche mit Fixierung der Gästebetten Grundstück 2472/1 KG 80110 Sölden (70220) (rund 241 m²) von Freiland § 41 in Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Kürzel: SGb-5, Festlegung Erläuterung: Gastgewerbebetrieb mit max. 22 Gästebetten und 2 Privatwohnungen sowie Grundstück 2472/1 KG 80110 Sölden (70220) (rund 926 m²) von Gemischtes Wohngebiet § 38.2 in Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Kürzel: SGb-5, Festlegung Erläuterung: Gastgewerbebetrieb mit max. 22 Gästebetten und 2 Privatwohnungen sowie Grundstück 2472/6 KG 80110 Sölden (70220) (rund 48 m²) von Gemischtes Wohngebiet § 38.2 in Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Kürzel: SGb-5, Festlegung Erläuterung: Gastgewerbebetrieb mit max. 22 Gästebetten und 2 Privatwohnungen

Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

3.3 **Widmungsänderung im Bereich der Gp. 1218/2 (Riml Ulrich, Hochsöldenstraße 7)**

Zum Ansuchen auf Widmungsänderung im Bereich der GST 1215/3, 1218/2 in Hochsölden ist auch eine Anpassung des Raumordnungskonzeptes erforderlich. Mehrere Gemeinderäte sprechen sich dafür aus, die Änderung des Raumordnungskonzeptes zuerst im Bauausschuss zu besprechen und dann sowohl die Umwidmung als auch die Änderung des Raumordnungskonzeptes im Gemeinderat zu erledigen.
Der Tagesordnungspunkt wird daher vertagt (mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung).

3.4 Widmungsänderung im Bereich der Gp. 1935/2 (Gritsch Peter, Infangstraße 4)

Auf Antrag des Bürgermeisters der Gemeinde Sölden beschließt der Gemeinderat gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, mit 14 Stimmen einstimmig (ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung), den von DI Reinhard Falch ausgearbeiteten Entwurf vom 06.10.2015 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich der GP .442/1, .442/2 und 1935/2 KG Sölden **(Projektnummer 220-2015-00015),** in der Zeit vom 14. Oktober 2015 – 11. November 2015 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung der neu gebildeten GP 1935/2 in Sonderfläche Hofstelle (laut planlicher Darstellung) Grundstück .442/1 KG 80110 Sölden (70220) (rund 2 m²) von Freiland § 41 in Sonderfläche Widmung mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen,, Festlegung Zähler: 40 sowie (laut planlicher Darstellung) Grundstück .442/1 KG 80110 Sölden (70220) (rund 1642 m²) von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Kürzel: Ad, Festlegung Erläuterung:
Beherbergungsbetrieb mit Zentralgebäude (Büro, Speisesaal, Personalzimmer, Wellnessbereich) und mit
10 Beherbergungsgebäuden gem. § 43.1.a TROG 2006 i.V. mit einer Sonderfläche Hofstelle

gem. § 44
TROG 2006 mit insgesamt max. 40 Gästebetten sowie Festlegung erweiterte Erläuterung: Nebengebäude
und Nebenanlagen in Sonderfläche Widmung mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen,, Festlegung Zähler: 40 sowie **Ebene 1** (laut planlicher Darstellung)
Grundstück .442/1 KG 80110 Sölden (70220) (rund 2 m²) von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Kürzel: Bb-3, Festlegung Erläuterung: Beherbergungsbetrieb mit einem Zentralgebäude (Büro, Speisesaal, Personalzimmer, Wellnessbereich), 10 Beherbergungsgebäuden und maximal 40 Gästebetten sowie Nebengebäude und Nebenanlagen sowie **Ebene 1** (laut planlicher Darstellung) Grundstück .442/1 KG 80110 Sölden (70220) (rund 1642 m²) von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Kürzel: Ad, Festlegung Erläuterung: Beherbergungsbetrieb mit Zentralgebäude (Büro, Speisesaal, Personalzimmer, Wellnessbereich) und mit 10 Beherbergungsgebäuden gem. § 43.1.a TROG 2006 i.V. mit einer Sonderfläche Hofstelle gem. § 44 TROG 2006 mit insgesamt max. 40 Gästebetten sowie , Festlegung erweiterte Erläuterung: Nebengebäude und Nebenanlagen in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Kürzel: Bb-3, Festlegung Erläuterung: Beherbergungsbetrieb mit einem Zentralgebäude (Büro, Speisesaal, Personalzimmer, Wellnessbereich), 10 Beherbergungsgebäuden und maximal 40 Gästebetten sowie Nebengebäude und Nebenanlagen sowie (laut planlicher Darstellung) Grundstück .442/2 KG 80110 Sölden (70220) (rund 367 m²) von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Kürzel: Ad, Festlegung Erläuterung:
Beherbergungsbetrieb mit Zentralgebäude (Büro, Speisesaal, Personalzimmer, Wellnessbereich) und mit 10 Beherbergungsgebäuden gem. § 43.1.a TROG 2006 i.V. mit einer Sonderfläche Hofstelle gem. § 44 TROG 2006 mit insgesamt max. 40 Gästebetten sowie , Festlegung erweiterte Erläuterung: Nebengebäude und Nebenanlagen In Sonderfläche Widmung mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen,, Festlegung Zähler: 40 sowie **Ebene 1** (laut planlicher Darstellung) Grundstück .442/2 KG 80110 Sölden (70220) (rund 367 m²) von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Kürzel: Ad, Festlegung Erläuterung: Beherbergungsbetrieb mit Zentralgebäude (Büro, Speisesaal, Personalzimmer, Wellnessbereich) und mit 10 Beherbergungsgebäuden gem. § 43.1.a TROG 2006 i.V. mit einer Sonderfläche Hofstelle gem. § 44 TROG 2006 mit insgesamt max. 40 Gästebetten sowie Festlegung erweiterte Erläuterung: Nebengebäude und Nebenanlagen in Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden] sowie (laut planlicher Darstellung) Grundstück 1935 KG 80110 Sölden (70220) (rund 2271 m²) von Freiland § 41 in Sonderfläche Widmung mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen, Festlegung Zähler: 40 sowie laut planlicher Darstellung) Grundstück 1935 KG 80110 Sölden (70220) (rund 1511 m²) von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Kürzel: Ad, Festlegung Erläuterung: Beherbergungsbetrieb mit Zentralgebäude (Büro, Speisesaal, Personalzimmer, Wellnessbereich) und mit 10 Beherbergungsgebäuden gem. § 43.1.a TROG 2006 i.V. mit einer Sonderfläche Hofstelle gem. § 44 TROG 2006 mit insgesamt max. 40 Gästebetten sowie, Festlegung erweiterte Erläuterung: Nebengebäude und Nebenanlagen in Sonderfläche Widmung mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen,, Festlegung Zähler: 40 sowie **Ebene 1** (laut planlicher Darstellung) Grundstück 1935 KG 80110 Sölden (70220) (rund 2271 m²) von Freiland § 41 in Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden] sowie **Ebene 1** (laut planlicher Darstellung) Grundstück 1935 KG 80110 Sölden (70220) (rund 1511 m²) von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Kürzel: Ad, Festlegung Erläuterung: Beherbergungsbetrieb mit Zentralgebäude (Büro, Speisesaal, Personalzimmer, Wellnessbereich) und mit 10 Beherbergungsgebäuden gem. § 43.1.a TROG 2006 i.V. mit einer Sonderfläche Hofstelle gem. § 44 TROG 2006 mit insgesamt max. 40 Gästebetten sowie , Festlegung erweiterte Erläuterung: Nebengebäude und Nebenanlagen in Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden

Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum

Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

3.5 Widmungsänderung im Bereich der Gp. 5043/4 (Grüner Thomas, Gurglerstraße 73)

Auf Antrag des Bürgermeisters der Gemeinde Sölden beschließt der Gemeinderat gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, mit 13 Stimmen einstimmig (ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung; GR Thomas Grüner nimmt wegen Befangenheit nicht an der Abstimmung teil), den von DI Reinhard Falch ausgearbeiteten Entwurf vom 29.09.2015 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich Grundstück 5043/4, 5014/2, 5044/6 KG Sölden **(Projektnummer 220-2015-00016),** in der Zeit vom 14. Oktober 2015 – 11. November 2015 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung einer Teilfläche der neu gebildeten Gp. 5043/4 von Freiland in landwirtschaftliches Mischgebiet; Grundstück 5014/2 KG 80110 Sölden (70220) (rund 44 m²) von Freiland § 41 in landwirtschaftliches Mischgebiet § 40.5 sowie Grundstück 5044/6 KG 80110 Sölden (70220) (rund 35 m²) von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40.5

Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

4 Bebauungspläne

4.1 Änderung des Bebauungsplanes B138 Schmiedhof 2 Klotz/Kneisl

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes B138 Schmiedhof 2 – Klotz/Kneisl im Bereich der Gpn. 3369/2 und 3368 KG Sölden laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Reinhard Falch vom 05.10.015 (Planbezeichnung bp_b138.mxd) durch zwei Wochen hindurch vom 14. Oktober 2015 – 28. Oktober 2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Sölden haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

5 Grundangelegenheiten

5.1 Vereinbarung Gemeinde Sölden - Josef Falkner - Ludmila Clauberg

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die nachstehend angeführte Vereinbarung, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Sölden, Herrn Josef Falkner, 6450 Sölden, Oberwindaustraße 19 un Frau Ludmila Clauberg, 6433 Ötz, Habichen 113, wie folgt zu genehmigen:

Zwischen Herrn Josef Falkner und der Gemeinde Sölden war beabsichtigt, dass

1. die Gemeinde Sölden das neu gebildete Grundstück 2619/10 (= Trennstück 1 im Ausmaß von 391 m²) an Herrn Josef Falkner überträgt und
2. dass Herr Josef Falkner im Gegenzug an die Gemeinde Sölden das Trennstück 2 im Ausmaß von 391 m² aus Grundstück .537 überträgt.

Zusätzlich abgewickelt wird auch ein Kaufvertrag zwischen der Gemeinde Sölden und Frau Viktoria Gstrein sowie Frau Marietta Gstrein, wonach die Geschwister Gstrein von der Gemeinde Sölden das Trennstück 3 im Ausmaß von 2 m² aus Grundstück 2619/2 käuflich erwerben (Kaufpreis pro Quadratmeter € 300,00).
Mit Kaufvertrag vom 12.12.2013 hat Herr Josef Falkner das Grundstück .537 an Frau Ludmila Clauberg verkauft. Parteiwille war jedoch, dass bloß jene Restfläche des Grundstückes .537 Kaufgegenstand ist, welche nach Abtrennung des Trennstückes 2 von 391 m² verbleibt (Trennstück 2 soll an die Gemeinde Sölden übertragen werden).

Die Gemeinde Sölden, Herr Josef Falkner und Frau Ludmila Clauberg treffen sohin vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen folgender Vereinbarung:

1) zu Aktenzahl 7330, Schenkung Trennstück (2) von 391 m² von Frau Ludmila Clauberg (Herrn Josef Falkner) an die Gemeinde Sölden:

Die Unterfertigenden vereinbaren hiemit, dass die Kosten der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages Herr Josef Falkner und die Gemeinde Sölden je zur Hälfte (solidarische Haftung) tragen und Frau Ludmila Clauberg vollkommen schad- und klaglos halten.

Die Kosten der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages des Notariates Mag. Christian Gasser werden wie folgt festgelegt:

Errichtung des Schenkungsvertrages samt allen Nebenarbeiten sowie die steuerliche Abklärung mit der Steuerberatungskanzlei Treuhandpartner Walder & Braito, Ötztal Bahnhof inklusive aller Barauslagen und Umsatzsteuer laut Notariatstarif € 9.724,26 pauschal ermäßigt um 30 % sohin € 6.937,03.

2) zu AZ 6674 (Trennstück (1) von 391 m² Schenkung Gemeinde Sölden an Herrn Josef Falkner:
Die Unterfertigenden Halten einvernehmlich fest, dass die Kosten für die Errichtung und grundbücherliche Durchführung dieses Vertrages wie bereits vertraglich vereinbart, von der Gemeinde Sölden und Herrn Josef Falkner je zur Hälfte getragen werden.

3) Weiters vereinbaren die Unterfertigenden, dass die mit dem Schenkungsvertrag Trennstück 2 von 391 m², Aktenzahl 7330, verbundene Immobilienertragssteuer und Grunderwerbssteuer, sowie die allenfalls nach einer allfälligen Steuerprüfung vom Finanzamt vorgeschriebenen Nachzahlungsverpflichtungen von Herrn Josef Falkner alleine zu bezahlen sind.
Alle weiteren in der vorliegenden Vereinbarung angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

5.2 Nutzungsübereinkommen röm.-kath. Pfarrpfründe in Vent - Gemeinde Sölden

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den nachfolgenden Baurechtsvertrag sowie das Nutzungsübereinkommen, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Sölden und der röm.-kath. Pfarrpfründe zum hl. Jakob in Vent zu genehmigen:

Die röm..-kath. Pfarrpfründe zum hl. Jakob in Vent bestellt nunmehr auf der Gst-Nr 6554/2 GB 80110 Sölden ein Baurecht iSd Gesetzes vom 26.04.1912, RGBl. Nr. 86, betreffend das Baurecht in der Fassung des BGBl. 403/77 sowie der Baurechtsgesetznovelle, BGBl. Nr. 258/1990 sowie der hiezu ergangenen Durchführungsverordnung vom 16.01.1912, RGBl. Nr. 114.

Die Bestandnehmerin nimmt dieses Baurecht ausdrücklich an.

Das Vertragsverhältnis beginnt zum Stichtag der kirchenaufsichtsbehördlichen Genehmigung des von beiden Vertragsteilen unterfertigten Vertrages und wird auf die Dauer von 50 Jahren abgeschlossen.
Zwischen den Vertragsteilen wir für die gesamte Baurechtsfläche ein jährlicher Gesamtbaurechtszins von netto EUR 3.120,-- zuzüglich einer allfälligen gesetzlichen Mehrwertsteuer vereinbart. Die Baurechtsnehmerin verpflichtet sich, den Baurechtszins für die gesamte Vertragsdauer binnen 14 Tagen ab beidseitiger Unterfertigung dieses Vertrages sowie der kirchenaufsichtsbehördlichen Genehmigung an die Baurechtsgeberin zu bezahlen, wobei unter Heranziehung einer Abzinsung von 2 % dies einen Betrag von EUR 100.002,48 ergibt.
Die weiteren im vorliegenden Vertrag angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

Die politische Gemeinde Sölden verpflichtet sich auf Basis der Bau- und Ausstattungsbeschreibung in der Fassung vom 17.12.2014 sowie der „Bauanzeigs-Erledigung des Bürgermeisters der Gemeinde Sölden vom 19.11.2014, AZ 131-0/338-0/2014“ den Widum in Abstimmung mit den Vorgaben des Denkmalschutzamtes zu sanieren, um diesen als Naturparkhaus, Regionsinformationsstelle und Veranstaltungszentrum und Pfarrhaus zu nutzen.
Zwischen den Vertragsteilen wird festgehalten, dass die gesamten Umbaukosten brutto EUR 653.298,25 betragen, wobei die politische Gemeinde Sölden gegenüber der röm.-kath. Pfarrpfründe zum hl. Jakob in Vent versichert, dass die gesamten Umbau- und Sanierungskosten mit dem Betrag von brutto EUR 653.298,25 nach oben gedeckelt sind.
Die röm.-kath. Pfarrpfründe zum hl. Jakob in Vent verpflichten sich, an die politische Gemeinde Sölden für die von der röm.-kath. Pfarrpfründe zum hl. Jakob in Vent weiterhin zu nutzenden Räumlichkeiten auf die gesamte Nutzungsdauer einen Betrag in Höhe von EUR 195.939,48 brutto zu bezahlen, wobei die Fälligkeit dieses Betrages mit Fälligkeit des im Baurechtsvertrag fälligen Baurechtszinses eintritt.
Das Nutzungsverhältnis beginnt am 30.06.2015 und wird beidseitig auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, wobei die Gemeinde Sölden auf eine Kündigung auf die Dauer von 50 Jahren verzichtet.
Alle weitern in der vorliegenden Vereinbarung angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

5.3 Dienstbarkeitszusicherungsvertrag Gemeinde Sölden - TIWAG (BFST Silberne Piste - GST 1920/68)

Der Gemeinderat beschließt, den nachfolgend angeführten Dienstbarkeitszusicherungsvertrag, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Sölden und der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG in Innsbruck zu genehmigen: (mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung)

Die Grundeigentümerin räumt hiemit für sich und ihre Rechtsnachfolger im Grundstückseigentum gemäß dem beigehefteten, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Dienstbarkeitsplan der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der elektrischen Leitungsanlage die nachstehenden Rechte als Dienstbarkeit ein und die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG erklärt, diese Rechte anzunehmen:

Das Recht der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln zur Übertragung elektrischer Energie mit zwei Drehstromsystemen und einer höchsten Betriebsspannung von 36.000 Volt samt Zubehör sowie von Kabeln zur Übertragung von Nachrichten samt Zubehör in Grundstück 1920/68.

Die weiteren, im vorliegenden Vertrag angeführten Vertragsbestimmungen gelten sinngemäß.

5.4 Dienstbarkeitszusicherungsvertrag Gemeinde Sölden - TIWAG (Infang - GST 6972, 1920/1, 1920/68)

Der Gemeinderat beschließt, den nachfolgend angeführten Dienstbarkeitszusicherungsvertrag, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Sölden und der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG in Innsbruck zu genehmigen: (mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung)

Die Grundeigentümerin räumt hiemit für sich und ihre Rechtsnachfolger im Grundstückseigentum gemäß dem beigehefteten, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Dienstbarkeitsplan der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der elektrischen Leitungsanlage die nachstehenden Rechte als Dienstbarkeit ein und die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG erklärt, diese Rechte anzunehmen:

Das Recht der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln zur Übertragung elektrischer Energie mit zwei Drehstromsystemen und einer höchsten Betriebsspannung von 36.000 Volt samt Zubehör sowie von Kabeln zur Übertragung von Nachrichten samt Zubehör in Grundstück 6972, 1920/1 und 1920/68.

Die weiteren, im vorliegenden Vertrag angeführten Vertragsbestimmungen gelten sinngemäß.

5.5 Wegverbreiterung im Bereich Auweg GST 2227 und 6719 Hotel Central (Vermessung AVT GZ 5733/15)

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung die Teilfläche 1 von 38 m² (lt. Teilungsplan der Vermessung AVT ZT-GmbH vom 15.06.2015, GZ 57533/15, ins öffentliche Gut zu übernehmen und mit GST 6719 KG Sölden zu vereinigen. Die Teilfläche 1 wird als öffentliches Gut (Wege) gewidmet.

5.6 Vermessung Gurglerstraße - Weg Kressbrunnen (Vermessung AVT GZ 57723/15)

Der Gemeinderat beschließt mi4 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung die Teilfläche 1 von 152 m² (lt. Teilungsplan der Vermessung AVT ZT-GmbH vom 11.08.2015, GZ 57723/15, ins öffentliche Gut zu übernehmen und in das GST 7061 KG Sölden zu vereinigen. Die Teilfläche 1 wird als öffentliches Gut (Wege) gewidmet.

5.7 Klotz Bettina, Spiegelplatzweg - Ansuchen Vermietung Parkplatz Mehrzweckgebäude Vent

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, dem Ansuchen von Frau Anna Klotz, Marzellweg 6, den Autoabstellplatz Nr. 10 im Mehrzweckgebäude Vent bis auf jederzeitigen Widerruf zu den für das Mehrzweckgebäude festgelegten Bedingungen zu verpachten.

5.8 Ansuchen Fender Ernst, Gurglerstraße 15, Top 2 - Vermietung Garage (Kühtrainstraße 15)

Zum Ansuchen von Fender Ernst um mietweise Überlassung eines Parkplatzes im ÖVG-Gebäude in Zwieselstein berichtet GR Makarius Fender, dass voraussichtlich im Jahr 2016

der von Frau Irmgard Gstrein gemietete Platz frei wird.
Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, nach Ablauf des Mietverhältnisses mit Frau Irmgard Gstrein den Autoabstellplatz bis auf jederzeitigen Widerruf zu den für das ÖVG-Gebäude geltenden Mietbedingungen zu vermieten.

5.9 Festsetzung Miete Parkplätze Tiefgarage Wohlfahrt (Pächter Hotel Regina GmbH)

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die Miete für die an die Hotel Regina GmbH vermieteten Abstellplätze in der Tiefgarage Wohlfahrt mit € 750,-- pro Abstellplatz und Jahr (inkl. 10 % MwSt.) festzusetzen.

5.10 Ansuchen Riml Patrick und Michaela, Wildmoosstraße 18 - Löschung Vor- und Wiederkaufsrecht EZ 1016 KG Sölden

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, dem Ansuchen von Riml Michaela und Riml Patrick, um Löschung des Wiederkaufsrechtes in EZ 1016 KG stattzugeben. Der Löschung des Vorkaufsrechtes wird nicht zugestimmt.

5.11 Ansuchen Andrea Schöpf u. Reinhard Gstrein, Seenplattenweg 6 - Ansuchen Löschung Vor- und Wiederkaufsrecht

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, als Tagesordnungspunkt 5.11 das Ansuchen von Schöpf Andrea u. Gstrein Reinhard auf Löschung des Vor- und Wiederkaufsrechtes auf die Tagesordnung zu nehmen und zu behandeln.

Der Gemeinderat beschließt mit 13 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung (GR Gotthard Schöpf nimmt wegen Befangenheit nicht an der Abstimmung teil), dem Ansuchen von Schöpf Andrea und Gstrein Reinhard um Löschung des Wiederkaufsrechtes in EZ 1308 KG stattzugeben. Der Löschung des Vorkaufsrechtes wird nicht zugestimmt.

6 Wohnungsansuchen und Ansuchen Mietzinsbeihilfe

1) Behandlung der Wohnungsansuchen

a) Scheiber Dominik, Wohnung Alpenländische Heimstätte

Herr Scheiber Dominik möchte die Wohnung Top 10 von der Alpenländischen Heimstätte mieten. Der Gemeinderat stimmt diesem Ansuchen mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung zu; die notwendigen Voraussetzungen werden erfüllt.

b) Kündigung Wohnung TOP 12 Wildmoos (Atik Erhan):

Die Wohnung wurde mit 31.12.2015 vom Mieter gekündigt.

c) Mietkaufwohnungen Kaisers:

Der Wohnungsausschuss schlägt vor, die Mietkaufwohnungen in Kaisers an folgende Interessenten zur Vergabe vorzuschlagen:

A 3 – Klotz Mario
A 6 – Falkner Cornelia
A1 - Ebermann Markus

Der Gemeinderat genehmigt diesen Vergabevorschlag mit 14 Stimmen einstimmig ohne

Gegenstimme und ohne Enthaltung.

d) Eigentumswohnungen Kaisers:

Der Wohnungsausschuss schlägt vor, die Eigentumswohnungen in Kaisers an folgende Interessenten zur Vergabe vorzuschlagen:

B 5 – Kneisl Romina
B 10 – Wachter Mario
B 7 – Klotz Helen

Der Gemeinderat genehmigt diesen Vergabevorschlag mit 14 Stimmen einstimmig ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung.

e) Wohnungen Pitze III:

Die eingelangten Wohnungsansuchen wurden vom Wohnungsausschuss behandelt und werden wie folgt zur Vergabe vorgeschlagen:

Top 7 – Bacher Sabine (2 Kinder)
TOP 11 – Gstrein Marion (1 Kind)

Der Gemeinderat genehmigt diesen Vergabevorschlag mit 14 Stimmen einstimmig ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung.

f) Wohnungen Pitze II:

Die Wohnung Top 16 wurde bisher von Frau Wieser Nicole bewohnt und soll nun vom Bruder Viertler Marco übernommen werden.
Der Gemeinderat stimmt dieser Vermietung mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung zu.

g) Wohnungen Pitze I:

Mit der Fertigstellung der ersten Häuser in Kaisers werden nun in der Wohnanlage Pitze I die ersten Mietwohnungen frei. Der Wohnungsausschuss schlägt hiert folgende Nachmieter vor:

Top 3 – Zöchling Fabian
Top 10 - Pavlovic Janko (langjähriger Mitarbeiter der ÖVG)
Top 12 – Fender Franziska

Der Gemeinderat genehmigt diesen Vergabevorschlag mit 14 Stimmen einstimmig ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung.

Den Bewerbungen von Falkner Cornelia, Klotz Mario und Klotz Helen für eine Wohnung in der Wohnanlage Pitze werden unter Hinweis auf die Zuteilung einer Wohnung im neuen Wohngebiet Kaisers als erledigt betrachtet und abgelehnt.

h) Grundansuchen Riml Marco:

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, dem Ansuchen von Herrn Riml Marco um käufliche Überlassung eines Baugrundes im Siedlungsgebiet Kaisers stattzugeben. die vom Wohnungsausschuss angewandten Kriterien werden vom Interessenten erfüllt. Die für das Siedlungsgebiet festgelegten Bestimmungen sind einzuhalten und ein Kaufvertrag mit der Gemeinde Sölden abzuschließen.

2) Ansuchen Mietzinsbeihilfe:

Zu den laufenden Ansuchen um Gewährung der Mietzinsbeihilfe wird von BM Mag. Ernst Schöpf darauf hingewiesen, dass hier die Gemeinde Sölden sehr zurückhaltend ist. Bei der Mietzinsbeihilfe hat die jeweilige Gemeinde 30 % der Kosten mitzutragen.
Der Gemeinderat stimmt dieser zurückhaltenden Behandlung der Ansuchen um Mietzinsbeihilfe ausdrücklich zu und befürwortet diese Vorgangsweise (mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung).

7 Anpassung Friedhofsordnung

Zum Tagesordnungspunkt Friedhofsordnung berichtet Vizebürgermeister Alois Scheiber, dass am 28.07.2015 mit Anton Klocker und mehreren Ausschussmitgliedern eine Sitzung stattgefunden hat. Dabei wurde der Vorschlag ausgearbeitet, dass eine anonyme Grabstätte neben der Totenkapelle angeordnet werden sollte, in der nur verwesbare Urnen untergebracht werden dürfen. Es dürfen keine Hinweistafeln angebracht werden. Allerdings könnte im 1. Jahr der Bestattung ein kleines Kreuz mit dem Namen aufgestellt werden. Für die Bestattung soll ein Einmaltarif von € 185,-- in der Gebührenordnung festgelegt werden.

Für den bereits beschlossenen Sternchenfriedhof soll eine Tafel an der Totenkapelle (Größe DIN A3) aus Plexiglas (wie in der Gemeinde Umhausen) angebracht werden. Diese Tafel mit dem vorgesehenen Schriftzug muss mit dem Bundedenkmalamt in Innsbruck abgestimmt werden.

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die anonyme Grabstätte sowie den Sternchenfriedhof zu genehmigen und die Friedhofsordnung wie folgt abzuändern und zu ergänzen:

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die anonyme Grabstätte sowie den Sternchenfriedhof zu genehmigen und die Friedhofsordnung wie folgt abzuändern:

Der § 3 wird wie folgt ergänzt:

e) Keine Angehörigen haben und in der anonymen Grabstätte beigesetzt werden.

Der § 8 wird um folgenden Absatz ergänzt:

7. Anonyme Grabstätte ist der Platz an der Nordseite der Leichenkapelle bei der Pfarrkirche Maria Heimsuchung, der mit einer entsprechenden Tafel gekennzeichnet ist.

Der § 21 wird um folgenden Satz ergänzt:

Urnen dürfen In Erdgräbern und in der anonymen Grabstätte nur in verwesbarer Form beigesetzt werden.

8 Übertragungsverordnung - Verordnungsprüfung

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die Verordnung des Gemeinderates vom 07. Juli 2015, mit welcher der Gemeinderat seine Zuständigkeit zur Erlassung bestimmter Verordnungen der örtlichen Straßenpolizei an den Bürgermeister der Gemeinde Sölden übertragen hat, wie folgt abzuändern:

lit. a) wird ersatzlos gestrichen.

Die Änderung tritt mit Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde Sölden in Kraft.

9 FIS Skiweltcup Opening - Halte- und Parkverbot

So wie in den vergangenen Jahren ist wieder eine straßenpolizeiliche Verordnung im Bereich der Gletscherstraße und im Bereich der Gemeindestraße erforderlich. Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung:

Verordnung
Gemäß §§ 43 Abs 1 lit b Z 1, 94d Z 4 lit a und 94d Z 15 Straßenverkehrsordnung (StVO), BGBl Nr. 159/1960 vom 06.06.1960 in der derzeit geltenden Fassung werden von der Gemeinde Sölden im eigenen Wirkungsbereich anlässlich des **„FIS Skiweltcup Opening 2015**“ zur Regelung und Sicherheit des bewegenden Verkehrs und der Verhinderung von Beeinträchtigungen aus ortsbedingten Gründen, vom 22.10.2015, 00:00 Uhr bis 25.10.2015, 00:00 Uhr folgende vorübergehende Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverbote verordnet:

§ 1 Halte- und Parkverbot entlang der Gletscherstraße
Das Halten und Parken ist im Bereich folgender Straßenabschnitten verboten:
a) beidseitig der Gletscherstraße, bergwärts ab dem Splitsilo bis zur Kreuzung mit der Straße in Richtung Tiefenbachgletscher;

b) beidseitig der Gletscherstraße, ab der Kreuzung mit der Straße in Richtung Tiefenbachgletscher bis zum Beginn des Parkplatzes Rettenbachgletscher,

c) beidseitig der Straße in Richtung Tiefenbachgletscher ab der Kreuzung mit der Gletscherstraße bis zum Beginn des Tunnels.

§ 2 Halte- und Parkverbot mit Abschleppzone entlang der Gemeinde- und Granbichlstraße
(1) Das Halten und Parken ist im Bereich folgender Straßenabschnitte verboten:
a) beidseitig der Gemeindestraße ab der Kreuzung südöstlich des Gemeindehauses in Fahrtrichtung Norden bis zum Ende der Gemeindestraße auf Höhe des Lokales Weinfaß`l
b) beidseitig entlang der Granbichlstraße ab der Kreuzung südöstlich des Gemeindehauses bis zur Einfahrt zum Parkplatz westlich des Altenwohnheimes.

(2) Dieser Halte- und Parkverbotsbereich wird gemäß § 89a Abs 2 lit b als Abschleppzone verordnet.

§ 3 Kundmachung
(1) Diese Verordnung wird durch die vorschriftsmäßige Anbringung der Verkehrszeichen nach § 48 StVO 1960 wie folgt kundgemacht:

a) Zu § 1 (Halte- und Parkverbot Gletscherstraße):

1. Verbotszeichen nach § 52 Z 13b „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN“ mit der Zusatztafel nach § 54 „ANFANG“ beidseitig der Gletscherstraße in Fahrtrichtung Rettenbachgletscher unmittelbar vor dem Splitsilo quer zur Fahrbahnlängsachse;

2. Verbotszeichen nach § 52 Z 13b „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN“ mit der Zusatztafel nach § 54 „ANFANG“ beidseitig der Gletscherstraße in Fahrtrichtung Tal unmittelbar nach Ende des Parkplatzes Rettenbachferner quer zur Fahrbahnlängsachse;

3. Verbotszeichen nach § 52 Z 13b „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN“ mit der Zusatztafel nach § 54 „ANFANG“ beidseitig der Gletscherstraße vom Tiefenbachgletscher kommend in Fahrtrichtung Rettenbachferner unmittelbar nach der Tunnelausfahrt quer zur Fahrbahnlängsachse;

Wiederholung der Verbotszeichen nach § 52 Z 13b StVO „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN“ mit der Zusatztafel nach § 54 StVO, die bildliche Darstellung des Geltungsbereiches durch einen Doppelpfeil, nach jeweils 200 Meter und unmittelbar vor bzw nach dem angeführten Kreuzungsbereich parallel zur Fahrbahnlängsachse;

4. Verbotszeichen nach § 52 Z 13b „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN“ mit der Zusatztafel nach § 54 „ENDE“ jeweils an der Rückseite der unter Punkt 1 – 3 angeführten Verkehrszeichen quer zur Fahrbahnlängsachse.

b) Zu § 2 (Halte- und Parkverbot mit Abschleppzone – Gemeinde- und Granbichlstraße):

1. Verbotszeichen nach § 52 Z 13b StVO „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN“ mit der Zusatztafel nach § 54 Abs 5 Z 5 lit j StVO (Abschleppzone gem § 89a Abs 2 lit b) und der Zusatztafel nach § 54 StVO, der bildlichen Darstellung des Geltungsbereiches durch einen einseitigen Pfeil in Richtung Norden für den Beginn bzw das Ende der Abschleppzone, angebracht beidseits der Granbichlstraße unmittelbar vor der Einfahrt zum Parkplatz westlich des Altenwohnheimes, parallel zur Fahrbahnlängsachse;

2. Wiederholung der Verbotszeichen nach § 52 Z 13b StVO „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN“, der Zusatztafel gem § 54 Abs 5 Z 5 lit j StVO (Abschleppzone) mit der Zusatztafel nach § 54 StVO, der bildlichen Darstellung des Geltungsbereiches durch einen Doppelpfeil, unmittelbar nach dem Kreuzungsbereich der Gemeinde- und Granbichlstraße und jeweils nach 50 Meter beidseits der Gemeinde- und Granbichlstraße parallel zur Fahrbahnlängsachse;

3. Verbotszeichen nach § 52 Z 13b StVO „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN“ mit der Zusatztafel nach § 54 Abs 5 Z 5 lit j StVO (Abschleppzone gem § 89a Abs 2 lit b) und der Zusatztafel nach § 54 StVO, die bildliche Darstellung des Geltungsbereiches durch einen einseitigen Pfeil in Richtung Süden, für den Beginn bzw das Ende der Abschleppzone, beidseitig der Gemeindestraße auf Höhe der Grundgrenze westlich des Lokales Weinfaß`l parallel zur Fahrbahnlängsachse.

(1) Mit der Kundmachung (Anbringung oder Sichtbarmachung der Verkehrszeichen) des Halte- und Parkverbots entlang der Gletscherstraße entsprechend § 3 Abs 1 lit a wird gemäß § 32 StVO die Ötztaler Gletscherbahn Ges. m. b. H & Co KG beauftragt.

(2) Mit der Kundmachung (Anbringung oder Sichtbarmachung Verkehrszeichen) des Halte- und Parkverbots mit Abschleppzone entlang der Gemeinde- und Granbichlstraße entsprechend § 3 Abs 1 lit b wird gemäß § 32 StVO die Gemeinde Sölden, Bauhof beauftragt.

§ 4. Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung (Anbringung oder Sichtbarmachung der Verkehrszeichen), frühestens am 22.10.2015, um 00:00 Uhr in Kraft und ist befristet bis 25.10.2015, 00:00 Uhr.

(2) Eine dieser Verordnung entgegenstehende Verkehrsregelung tritt mit der Kundmachung dieser Vorordnung außer Kraft.

(3) Der Tag der Kundmachung und der Tag der Entfernung der Verkehrszeichen ist der Gemeinde Sölden schriftlich bekannt zu geben.

10 Rechnungsprüfung und Beschlussfassung Gemeindegutsagrargemeinschaft Gaislachalpe

BM Mag. Ernst Schöpf berichtet, dass die Betreuung und Bewirtschaftung der Gemeindegutsagrargemeinschaft Gaislachalpe im Einvernehmen mit ihm erfolgt ist. Ob es tatsächlich Aufgabe der Gemeinde ist, die Kosten für Futter bzw. den Hirten etc. zu übernehmen, ist zukünftig noch zu hinterfragen.

Zur vorliegenden Jahresrechnung 2014 und den Voranschlag 2015 der Gemeindegutsagrargemeinschaft Gaislachalpe berichtet GR Andreas Gstrein, dass er die Unterlagen überprüft hat und die Genehmigung erteilt werden kann.

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimmen und ohne

Enthaltung, die Jahresrechnung 2014 und den Voranschlag 2015 für die Gemeindegutsagrargemeinschaft Gaislachalpe in der vorgelegten Form zu genehmigen.

11 Prüfungsbericht BH Imst

Der Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Imst 2014 wurde im Gemeindeamt Sölden zur Einsichtnahme durch die Gemeinderäte in den vergangenen Wochen aufgelegt. Der Bericht wurde durch GV Andreas Gstrein und GR Thomas Grüner vom Überprüfungsausschuss eingesehen.
GV Andreas Gstrein berichtet, dass bei den Müllgebühren die zu niedrigen Einnahmen beanstandet und eine Überarbeitung der Gebührenordnung eingemahnt wurde. GR Thomas Grüner berichtet, dass im Prüfungsbericht auch festgestellt wurde, dass der Überprüfungsausschuss öfters tagen sollte.

BM Mag. Schöpf bringt zur Kenntnis, dass neben buchhalterischen und haushaltsbezogenen Anregungen (Budgetvollzug, Beschlussfassung der Jahresrechnung etc.) unter anderem auch die Nachbesetzung der Ersatz-Gemeindevorstandsstelle von Lukas Gstrein vorgeschlagen wurde. Es wurden auch schon einige Punkte durch Gemeinderatsbeschlüsse umgesetzt (Beschlussfassung Weihnachtsgeld; Rücklagenbildung).

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Imst 2014 zur Kenntnis zu nehmen und die unterbreiteten Vorschläge und Anregungen nach Möglichkeit umzusetzen.